

Regierungsrat

Rathaus
Barfussergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Digitale Transformation
Sektion Digitale Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

25. April 2023

Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obengenannter Angelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die mit der umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) angestrebte Klärung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen bezüglich dem elektronischen Patientendossier (EPD). Entsprechend unterstützen wir grundsätzlich die vorliegende Änderung des EPDG hinsichtlich einer Übergangsfinanzierung. Die vorgeschlagenen Mechanismen verkomplizieren die Sache aber unnötig, insbesondere da mehrere Stammgemeinschaften ein Kantonsgebiet oder umgekehrt eine Stammgemeinschaft mehrere Kantone abdecken kann. Vieles spricht dafür, dass der Bund die Finanzierung in der Zwischenphase nach den von ihm vorgegebenen Regeln alleine sicherstellt, da er auch die Rahmenbedingungen und Regeln für den Betrieb definiert.

Falls eine Mitfinanzierung durch die Kantone zwingend ist, müssen die Kantone die Möglichkeit haben, ihre finanzielle Unterstützung davon abhängig zu machen, dass der Bund ein entsprechendes Gesuch um Finanzhilfe einer Stammgemeinschaft auch tatsächlich gutheisst. Darüber hinaus ist der Finanzierungsprozess bei Konstellationen, in welchen mehrere Stammgemeinschaften ein Kantonsgebiet abdecken oder umgekehrt eine Stammgemeinschaft mehrere Kantone abdeckt, verbindlich zu klären. Des Weiteren sollte in der geplanten Verordnung über die Finanzhilfe für das elektronische Patientendossier (EPDFV) kein fixer Betrag, sondern ein Maximalbetrag pro eröffnetes EPD festgelegt werden. Andernfalls hat der Bund aufgrund einer tieferen finanziellen Beteiligung des Kantons keine Möglichkeit, effizientere EPD-Eröffnungen zu fördern.

Gemäss Art. 1 Abs. 3 EPDG werden mit dem EPD folgende Ziele angestrebt: Stärkung der Qualität der medizinischen Behandlung, Verbesserung der Behandlungsprozesse, Erhöhung der Patientensicherheit, Steigerung der Effizienz des Gesundheitssystems und Förderung der Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten. Diese Ziele können mittel- und langfristig nur durch einen umfassenden Einsatz des EPD im gesamten Gesundheitswesen erreicht werden. Die Erfüllung dieser Grundvoraussetzung liegt jedoch immer noch in weiter Ferne, weil zum Beispiel Leistungserbringer nach wie vor nicht verpflichtet sind, behandlungsrelevante Daten im EPD ab-

zulegen. Es sind somit zwingend und dringend Massnahmen notwendig, um einerseits den Zugang zum und die Handhabung des EPD für Patientinnen und Patienten zu erleichtern sowie andererseits Leistungserbringer verbindlich zu verpflichten, relevante Behandlungs- und Gesundheitsdaten ihrer Patientinnen und Patienten auch tatsächlich im EPD zu hinterlegen. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene Erleichterung bei der Eröffnung des EPD als ersten Schritt auf diesem Weg, fordern aber eine gleichzeitige Nutzungspflicht für die Leistungserbringer mit der vorliegenden Revision.

Stossend ist zudem der Umstand, dass die Kantone keinen direkten Zugang auf den Abfragedienst «Health Provider Directory» (HPD) haben. Im HPD werden alle im EPD registrierten Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen aufgeführt, die Daten des EPD bearbeiten dürfen. Der HPD wird gemäss Art. 14 EPDG bzw. Art. 39 der Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV) durch den Bund geführt. Zugriff darauf haben neben dem Bund auch die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften, nicht aber die Kantone; dies, obwohl die Kantone gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verantwortlich dafür sind, den Anschluss der Leistungserbringer an das EPD zu prüfen. Ein explizites, direktes Zugriffsrecht auf den HPD für die zuständigen kantonalen Stellen müsste deshalb bereits im Rahmen der vorliegenden Revision geschaffen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf das diesem Schreiben beigelegte Antwortformular und auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 9. März 2023.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Formular zur Stellungnahme